

**Stellungnahme  
als geladene Einzelsachverständige  
zum**

**Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung  
(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)**

**- Hilfsmittel (BT-Drs. 19/6337) -**

Die Versorgung von Menschen mit Stomahilfsmitteln ist kein einfacher Vorgang mit standardisierten Produkten. Sie ist oftmals kompliziert und für die betroffenen Menschen oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb sind Ausschreibungen der Stomaversorgung, die zumeist vor allem auf den Preis abzielen, problematisch und nicht geeignet, um die Qualität einer individuell passenden Versorgung (§ 33 SGB V) sowie die wiederholt erforderliche Beratung zur sicheren Anwendung (lt. Hilfsmittelverzeichnis) zu gewährleisten. Insofern war schon die mit dem HHVG beschlossene Änderung des § 127 SGB V zu befürworten. Mit der dort beschlossenen Formulierung, dass bei hohem Dienstleistungsanteil Ausschreibungen nicht zweckmäßig sind (die Worte „in der Regel“ wurden gestrichen), wurde zahlreichen Erfahrungen und Bedenken aus Fach- und Selbsthilfekreisen Rechnung getragen.

Leider hat sich gezeigt, dass die Intention des Gesetzgebers, in den beschriebenen Versorgungsbereichen keine Ausschreibungen zuzulassen, nicht umgesetzt wurde. Noch 2017, also im Jahr des Inkrafttretens des HHVG schrieb mit der DAK eine große gesetzliche Krankenkasse die Stomaversorgung aus – mit der Begründung, dass hier kein hoher Dienstleistungsanteil vorliege. Ab 1. April 2019 sollen nun die neuen Verträge mit den Ausschreibungsgewinnern sukzessive umgesetzt werden.

Das bereitet den Stomaträgern große Sorge. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass eine zunehmende Konzentration auf den Preis (ständig absinkende Pauschalen) immer zu Lasten der betroffenen Stomaträger geht. Es gibt:

- Einschränkungen in der Produktauswahl,
- Begrenzung der medizinisch-pflegerisch individuell notwendigen Verbrauchsmenge (mit wirtschaftlichen Aufzählungen bei Überschreitung),
- Einschränkungen in der Beratung.

Bei vielen Gesprächen mit Stomaträgern wurde deutlich, dass Unternehmen, die die Ausschreibung einer Krankenkasse gewonnen haben, versuchen, ihr bei dieser Krankenkasse erfolgreiches Angebot auch auf die Versorgung von Kunden anderer Krankenkassen – trotz anderer dort geltenden Vertragsbedingungen – zu übertragen. Mit dieser Strategie versuchen Unternehmen, ihren Aufwand in der Kundenbetreuung und besonders in ihrem Produktangebot zu reduzieren. Beispielsweise spiegelt ein solches Unternehmen seinen Kunden manchmal vor, dass ein Wechsel der Produkte erforderlich sei – auch wenn das medizinisch-pflegerisch nicht begründbar ist. Das Konzept der Ausschreibung führt so zu unberechtigten Konsequenzen für eine

angemessene und qualitätsgesicherte Hilfsmittelversorgung – ein weiteres Argument gegen Ausschreibungen.

**Deshalb unterstütze ich insbesondere den Änderungsantrag der Koalition im Rahmen des TSVG, der die geplanten Änderungen der §§ 126 und 127 SGB V betrifft: Ausschreibungen sollen zukünftig bei der Versorgung mit Hilfsmitteln nicht mehr möglich sein – die Versorgung soll weiterhin durch Beitrittsverträge geregelt werden.**

**Es ist allerdings ebenfalls notwendig, die in Beitrittsverträgen festgeschriebene Versorgungsqualität – z.B. durch Rahmenverträge – zu verbessern und zu sichern.**

Ich hoffe im Interesse der Stomaträger sehr auf eine Bundestagsmehrheit für den genannten Änderungsantrag, damit die Chance besteht, dass bei allen Verträgen nicht der Preis, sondern die individuell passende Qualität bei der Hilfsmittelversorgung den Ausschlag geben kann.

Gerne stehe ich für weitere Informationen zur Verfügung.

07. Februar 2019

Maria Haß